

Gesundheits- und Sozialdepartement
Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG)
Rösslimattstrasse 37
Postfach 3439
6002 Luzern

WEISUNG ZUR RECHNUNGSLEGUNG IN SPITEX-ORGANISATIONEN

1. Ausgangslage und rechtliche Grundlagen

Spitex-Organisationen (nachfolgend Leistungserbringer genannt) sind gemäss § 3a Betreuungs- und Pflegegesetz ([BPG; SRL Nr. 867](#)) sowie § 3a Verordnung zum Betreuungs- und Pflegegesetz ([BPV; SRL Nr. 867a](#)) verpflichtet, zur Erfassung ihrer Leistungen eine Kostenrechnung (KORE) und Leistungsstatistik nach einheitlicher Methode zu führen. Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) hat Weisungen zur Gewährleistung einer einheitlichen Kostenrechnung zu erlassen (§ 3a Abs. 3 BPV).

Für die Führung und den Ausweis der Kosten haben die Leistungserbringer das **Handbuch zum Rechnungswesen für Spitex-Organisationen, Version 2020, der Spitex Schweiz** anzuwenden (§ 3a Abs. 2a BPV). Anwendbar ist die **4., vollständig überarbeitete Auflage des Handbuchs von 2020 in der jeweils aktuellsten Version**. Ergänzend sind die besonderen Bestimmungen nach Ziffer 3 dieser Weisung zu befolgen.

2. Zielsetzung der Kostenrechnung und Leistungsstatistik

Das betriebliche Rechnungswesen hat die Aufgabe, die Wirtschaftlichkeit der Leistungserstellung transparent darzustellen und Kalkulationsgrundlagen zu schaffen. Die Betriebsabrechnung erfasst in der Kostenartenrechnung den effektiven betrieblichen Wertverzehr und verrechnet ihn teilweise direkt, teilweise indirekt über die Aktivitäten und Kostenstellen auf die Kostenträger. In der Kostenträgerrechnung werden innerhalb eines Kostenträgers die Kosten den Erträgen gegenübergestellt und als Betriebsergebnis je Kostenträger ausgewiesen. Aus den Gesamtkosten werden auch die Kosten je Leistungseinheit ermittelt, welche Grundlage für die Bestimmung des Restfinanzierungsbeitrages pro Pflegestunde und Art der Leistung sind (§ 7 Abs. 2 BPG, § 4 Abs. 1 BPV).

3. Besondere Bestimmungen zur Tarifberechnung

Der Restfinanzierungsbeitrag hat die Kosten der Pflegeleistungen, einschliesslich der Kosten der Ausbildung des Pflegepersonals zu decken. Er darf keine Kostenanteile für übrige Leistungen, wie insbesondere Hauswirtschaft, Sozialbetreuung und Mahlzeitendienst, enthalten. Er orientiert sich an den Pflegekosten jener Leistungserbringer, welche die Pflegeleistung in der notwendigen Qualität effizient und günstig erbringen (§ 7 Abs. 2 BPG). Besoldungen und Entschädigungen sind höchstens im branchenüblichen Umfang anrechenbar (§ 4 Abs. 1 BPV).

Die Tatsache, dass Kosten gemäss dem anwendbaren Handbuch (vgl. Ziffer 1) in die Kostenrechnung einfließen, bedeutet demnach nicht, dass sie im Tarif berücksichtigt werden können. Massgeblich für die Tarifberechnung sind die Kosten einer effizienten und günstigen

Leistungserbringung; Malus- bzw. Strafzahlungen zählen nicht zu den berücksichtigungsfähigen Kosten.

Kostenartengruppe «391 Ausbildung (inkl. Spesen)»

Die Ausgleichszahlungen im Rahmen der Ausbildungsverpflichtung (Bonus-/Malus-Zahlungen) sind gemäss anwendbarem Handbuch unter der Kostenart 391 Ausbildung (inkl. Spesen) zu verbuchen. Bei der Tarifberechnung bzw. Festsetzung des Restfinanzierungsbeitrags sind keine Malus-Zahlungen zu berücksichtigen.

4. Inkraftsetzung

Die Weisung ist ab dem Kalenderjahr 2026 (Geschäftsabschluss und Kostenrechnung 2025, Budget 2027 ff.) anzuwenden. Die Leistungserbringer gewähren mit der Umsetzung der Weisung, dass die Ziele der Instrumente betreffend die Ausbildungsverpflichtung nicht unterlaufen werden.

Zustellung an:

- Spitex-Organisationen mit Zulassung im Kanton Luzern, die der Ausbildungsverpflichtung unterstellt sind
- Verband Luzerner Gemeinden, Luzerner Gemeinden
- Gesundheits- und Sozialdepartement und Finanzdepartement des Kantons Luzern

Verbände:

- Spitex Kantonal Verband Luzern SKL, Bahnhofstrasse 7b, 6210 Sursee
- Association Spitex privée Suisse ASPS, Uferweg 15, 3013 Bern

Luzern, 18. Dezember 2025

Edith Lang
Dienststellenleiterin
+41 41 228 57 79
edith.lang@lu.ch